

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 8

Artikel: Schneckentempo in der Anstaltsreform

Autor: Jaggi, Jakob E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schneckentempo in der Anstaltsreform

Kürzlich wurde gemeldet, eine nationalrätliche Kommission habe die Vorlage über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreform nach dem Strafgesetzbuch (Artikel 393) beraten und dem Rat beantragt, die Frist bis zum Jahre 1975 zu erstrecken.

Im Jahre 1937 ist das Strafgesetzbuch erlassen worden. Die Kantone hatten also 25 Jahre, ein volles Vierteljahrhundert, Zeit, um sich die Reform und Reorganisation des Anstaltswesens zu überlegen und sie in die Hand zu nehmen. Doch diese Reform erwies sich von Anfang an als nur zum Teil durchführbar. Bereits zu Beginn der vierziger Jahre zeigte sich, daß «die Trennung der Anstaltstypen kaum in der vom Gesetz vorgesehenen maximalen Art durchgeführt werden kann» (Botschaft zur StGB-Revision vom 1. März 1965), und aus einer 1953 durchgeführten Umfrage des Bundes ging hervor, «daß in keinem Kanton ein gesetzeskonformer Strafvollzug durchgeführt wird.»

In Art. 37 des Strafgesetzbuches weist aber der Gesetzgeber darauf hin, daß der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Diese Bestimmung, die allerdings den Weg zur Resozialisierung der Strafgefangenen nicht näher umschreibt, hat im Schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzug geradezu revolutionierend gewirkt. Auch in der Öffentlichkeit wurden die ersten Versuche – der sogenannte humane Strafvollzug – zeitweise stürmisch begrüßt, dann aber wieder entschieden abgelehnt. Es mußten sich lediglich zwei oder drei schwere Verbrechen ereignen, um dem Ruf nach strengerer Bestrafung wieder Auftrieb zu geben.

Die Bekämpfung des Verbrechens – dazu gehört unter anderem auch der Strafvollzug – sollte als eine Gesamtaufgabe von Gesellschaft und Individuum angesehen werden. Der Schöpfer Indiens, Mahatma Gandhi – er war kein Theoretiker, hat aber den Strafvollzug während Jahren am eigenen Leib erfahren – hat hierzu folgendes geschrieben:

«Für die Gefängnisse gibt der Staat, wie jedermann weiß, der in diesen Dingen auch nur etwas bewandert ist, am allerwenigsten aus. Die Spitäler dagegen kommen ihn von allen öffentlichen Institutionen am teuersten zu stehen. In den Gefängnissen ist alles höchst primitiv, einfach. Mit menschlicher Arbeitskraft wird Verschwendung getrieben, an Geld und Material aber wird aufs äußerste gespart. In den Spitälern ist das Gegenteil der Fall, und doch dienen beide Institutionen der Behandlung menschlicher Gebrechen, die Spitäler nämlich der Behandlung körperlicher Leiden, die Gefängnisse der Behandlung moralischer Gebrechen. Defekte dieser Art werden als Verbrechen betrachtet, die man strafen muß. Körperliche Krankheiten werden als unverschuldete Heimsuchungen der Natur angesehen, die schonungsvoll gepflegt werden sollen. Im Grunde aber ist eine solche Unterscheidung nicht gerechtfertigt. Die moralischen Störungen können ebensogut wie die körperlichen auf irgendeine natürliche Ursache zurückgeführt werden. Sonderbar ist, daß sowohl Spitäler wie Gefängnisse oft gerade wegen der Behandlung, die sie den Insassen zuteil werden lassen, so gut gedeihen. Die Gefängnisse sind voll besetzt, weil man mit den Insassen umgeht, als ob sie keiner Besserung fähig wären. Wollte man körperliche wie moralische Krankheiten im gleichen Sinne als Fehlritte behandeln, trotzdem aber auch den Sträfling mit Liebe pflegen, so würden sich die Gefängnisse zu leeren beginnen, denn weder Spitäler noch Gefängnisse sind nötig für eine Gesellschaft, die gesund ist. Jeder Sträfling soll das Gefängnis als Sendbote verlassen, der das Evangelium der moralischen Gesundheit predigt. In Wirklichkeit aber sind die Gefängnisse Brutstätten des Lasters und der Verderbtheit, und die Sträflinge verlassen die Gefängnisse nur zu oft nicht als bessere, sondern

als schlechtere Menschen und als wirkliche Verbrecher. Ein Gefängnisdirektor, der versucht, mit den Gefangenen in ein rein menschliches Verhältnis zu kommen, wird nur zu oft mit Mißtrauen und Aberwillen betrachtet.»

Überbleibsel aus dunklen Zeiten

Diese Worte haben heute noch, wenigstens zum Teil, etwelche Geltung, denn die Anstalten können nur dann zur Resozialisierung und ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden, wenn die Öffentlichkeit will. Nachdem kürzlich die seltsame Botschaft des Bundesrates über die schon lange erwünschte Anstaltsreform herauskam und der ominöse Kommissionsbeschluß bekannt wurde, ist leider vorauszu- sehen, daß diese Reform offenbar momentan nicht als sehr dringend betrachtet wird. In der Botschaft heißt es unter anderem:

«Mit dem Bundesbeschluß vom 29. September 1961 wurde diese Frist in Anbetracht der laufenden Teilrevision des Strafgesetzbuches bis zu deren Abschluß, längstens aber bis zum 31. Dezember 1966, verlängert.»

Warum ging es nun wieder nicht? Der Bundesrat gibt hierzu keinen materiellen, sondern lediglich folgenden formellen Grund an:

«Die StGB-Revision ist noch nicht durchgeführt. Erst mit Botschaft vom 1. März 1965 kam die Revisionsvorlage vor die Räte, und die ständerätliche Kommission, die sich mit der Beratung des Entwurfes befaßt, sei der Meinung, daß die Vorlage ohne zeitliche Einengung durchberaten werden sollte, weshalb die Frist bis zum 31. Dezember 1966 für die Anstaltsreform nicht ausreiche. Die Kommission schlug deshalb dem Bundesrat eine neue Fristverlängerung vor. Und der Bundesrat will nun die Frist vorsorglich nochmals um sechs Jahre verlängern, wobei jedoch die Meinung besteht, daß die Revision ohne Verzug weitergeführt und so bald als möglich abgeschlossen werden soll.»

Wie bereits erwähnt, beantragt nun die vorberatende nationalrätliche Kommission dem Rat sogar eine Fristerstreckung bis zum Jahre 1975.

Bei dieser Situation muß man sich doch die Frage stellen, wo der wahre Grund für die bald 30jährige «Anlaufzeit» in der Strafvollzugsreform liegt, ob die ganze Angelegenheit von gewissen Kantonen als «zu teuer» angesehen wird. Darüber hätte die Öffentlichkeit orientiert werden müssen. Zudem hätte eine Darstellung des effektiven Standes der Anstaltsreform in den einzelnen Kantonen besser gedient als die kurzen Darstellungen formeller Nichtigkeiten. Aber hinter der Anstaltsreform stehen eben kein Verband und kein Wählerpotential – nur einige besorgte Juristen, Sozialfürsorger, Jugendbetreuer und Pfarrer!

Der alte Strafvollzug schloß den Verurteilten von der Gesellschaft aus und in die Zelle ein. Damit war der Fall erledigt, bis der Delinquent nach Verbüßung der Strafzeit aufs neue auf die Gesellschaft losgelassen wurde, die ihn ihrerseits mit Gleichgültigkeit und Abscheu betrachtete und ihm das Leben verunmöglichte. Diese Zustände sind Überbleibsel aus den dunkelsten Zeiten des Menschentums. Der werdende Strafvollzug stellt auf die Zusammenwirkung der Gesellschaft mit den Verurteilten ab. Freilich setzt dieses Ziel Arbeit, Mühe und Enttäuschung voraus.

Jakob E. Jaggi

Nachschrift der Redaktion. Der vorstehende Artikel erschien im «Volksrecht» vom 13. Juli 1966. Wir gehen mit dem Verfasser durchaus einig, wenn er die von der vorberatenden nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene Fristerstreckung bis zum Jahre 1975 beanstandet. Wir verweisen auf unsere Notiz in Nr. 1/1966 unseres Blattes.